

Buchungsanfrage

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.



TRABEN-TRARBACH

Bitte ankreuzen	Führungen	Datum	Uhrzeit	Personen-anzahl	Preis/Dauer
☐	Unterwelt-Führung***				110€/90 Minuten
☐	Nachtwächter-Führung**				90€/90 Minuten
☐	Stadtführung***				90€/90 Minuten
☐	Entdecker-Tour Mont-Royal**				90€/90 Minuten
☐	Weinarchitektonischer Spaziergang**				3-10 Personen: 170€/ jede weitere Person 17€/ 105 Minuten
☐	Kombiführung (Unterwelt-Stadtführung)***				150€/150 Minuten
☐	Geführte Wanderung*				20€ p.P./ca. 4-5 Std.
☐	Geführte E-Bike Tour**				1-3 Personen: 80€/ jede weitere Person 25€ ca. 4-5 Std.
☐	Käse-Wein-Event*				49€ p.P./ca. 3 Std./ mind. 20 Personen
☐	Outdoor-Erlebnis-Raclette*				38€ p.P./ca. 2-4 Std./ mind. 20 Personen

Ausschank

☐ ohne Wein ☐ mit einem Glas Wein* ☐ 4er-Weinprobe 15,00€ p.P. ☐ 6er-Weinprobe 18,00€ p.P.

***nur in Verbindung mit der Unterweltführung/Im September & Oktober ist kein Weinausschank oder Weinprobe möglich!**

Kontaktdaten:

Name der Gruppe: _____

Ansprechpartner vor Ort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort : _____ Handy: _____

E-Mail: _____ Sprache: _____

Gehbehinderung:

☐ ja ☐ nein

Sonstige Bemerkungen:

Informationen:

- Bei fremdsprachigen Führungen wird ein Zuschlag von 10,00€ berechnet, beim Weinarch. Spaziergang 2,00€ p.P.
- Da viele unserer Keller nur über Treppen zugänglich sind, benötigen wir zwingend vorab die Information, ob Teilnehmer mit einer Gehbehinderung/-einschränkung teilnehmen.
- Der Treffpunkt wird durch die Tourist-Information bekannt gegeben.

***in Deutsch / **nur in Deutsch und Englisch / *auch in Französisch möglich**

VERMITTLUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN DER TOURIST-INFORMATION TRABEN-TRARBACH

Sehr geehrte Gäste der Tourist-Information Traben-Trarbach,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Tourist-Information Traben-Trarbach - **nachstehend „TT“** abgekürzt - und Ihnen - nachstehend **„der Gast“** - bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlungstätigkeit der TT**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von der TT vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie da bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.**

1. Stellung der TT und des Gästeführers; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1.** Der Gästeführer erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die **TT** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.
- 1.2.** Soweit die **TT** neben der Gästeführung weitere Leistungen vermittelt, gilt: die **TT** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der **TT** vorliegen.
- 1.3.** Unbeschadet der Verpflichtungen der **TT** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der **TT**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen, ist die **TT** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffer 1.1. und 1.2. weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrages über die Gästeführung.
- 1.4.** Die **TT haftet daher bei solchen Führungen nicht** für Angaben zu Preisen und Leistungen, für Leistungserbringung an sich, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **TT** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist.
- 1.5.** Eine etwaige Haftung der **TT** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und dem elektronischen Geschäftsverkehr bleibt unberührt.
- 1.6.** Auf das Rechtsverhältnis **zwischen dem Gästeführer und dem Gast**, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer, bzw. der **TT** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **TT** finden in erster Linie die mit der **TT** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **TT** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.
- 1.7.** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer bzw. die Vermittlungstätigkeit der **TT** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und der **TT** **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1.** Für **alle nachstehend aufgeführten Buchungswege** gilt:
- 2.2.** Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklass, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der **TT** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.**
- 2.3.** Die **TT** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., § 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.
- 2.4.** Die Buchungsperson hat für alle vertraglichen Verpflichtungen anderer Teilnehmer an der Führung, für die sie die Buchung als deren Vertreter vornimmt, wie für ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie eine solche Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.5.** Für **Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email** erfolgen, gilt:
 - a)** Mit seiner **Buchung** bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, deren vertreten durch die **TT** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an** und erteilt gleichzeitig der **TT** den entsprechenden Vermittlungsauftrag..
 - b)** Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Buchungsbestätigung** zustande, welche die **TT** als Vertreter des Gästeführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form.** Im Regelfall wird die **TT**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1.** Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2.** Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **TT**.
- 3.3.** Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.
- 3.4.** Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **TT** und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **TT** und den Gästeführer nicht verbindlich.
- 3.5.** **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der **TT** oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.6.** **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind zulässig**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.
- 3.7.** **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**
- 3.8.** Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:
 - a)** Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt**.
 - b)** Witterungsgründe berechtigen demnach dem Gast, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
 - c)** Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer bzw. der **TT** als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
 - d)** Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. die **TT** als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Preise und Zahlung

- 4.1.** Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2.** **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 4.4.** Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. **Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der TT ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **TT** gültig. Soweit dies im Einzelfall ausdrücklich mit der **TT** oder dem Gästeführer vereinbart ist, kann eine Bezahlung gegen Rechnungsstellung nach Durchführung der Gästeführung erfolgen. In diesem Fall ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und an den Gästeführer zu bezahlen.
- 4.5.** Ist der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Gastes bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer bzw. der **TT** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, sind der Gästeführer bzw. die **TT** als dessen Vertreter, soweit vereinbarte Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

- 5.1.** Ein Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **des Termins der Führung, die Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrortes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Gastes bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die **TT** bis 6 Werktage vor Führungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage

der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt von € 5,- **pro Umbuchungsvorgang**. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten der **TT** nachzuweisen, dass die ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 6 Tage vor Führungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit dem Gästeführer gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend einer Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt von € 5,- pro Änderungsvorgang erhoben wird.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der **TT** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss **bis zum 6. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Bei einer **Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber, die vom 5. bis zum 3. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt**, wird seitens der **TT** ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer bzw. der **TT** nachzuweisen, dass diesen kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. Bei einer **Kündigung später als 3 Werktage vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst** wird die **volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig**. Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom Gästeführer bzw. der **TT** an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern eine gesetzliche oder vertragliche Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Gastes bzw. des Auftraggebers bei der TT zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die **TT** als Vertreter des Gästeführers zu richten.

7.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der **TT** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Haftung des Gästeführers und der TT; Versicherungen

8.1. Für die Haftung der **TT** wird auf Ziff. 1.4. Und 1.5. dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Die Haftung des Gästeführers ist unbeschränkt, soweit

- der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet
- Soweit der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung des Gästeführers beschränkt auf Schäden, die durch den Gästeführer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

8.3. Der Gästeführer **haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

8.4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen.**

9. Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

9.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **TT** wird dem Gast, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

9.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten.** Sollte sich der Gast verspä-

ten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.**

9.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.** Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

10. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

a) Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den Gästeführer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

b) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder erheblicher Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Gästeführungen ausgeschlossen ist, soweit Gästeführungen nicht allgemein zum Leistungszeitpunkt behördlich verboten sind.

c) Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des Gästeführers bei der Inanspruchnahme von Leistungen (insb. das evtl. Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

d) Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des Gästeführers vereinbart, dass die vereinbarte Maximalanzahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Gästeführung geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

11. Verbraucherstreitbeilegung; Gerichtsstand

11.1. Die **TT** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, sie selbst und die Gästeführer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen.. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für die **TT** oder die Gästeführer verpflichtend würde, informieren die **TT** oder der Gästeführer den Gast hierüber in geeigneter Form. Die **TT** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer bzw. die **TT** vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

11.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer, bzw. die **TT** **nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

11.4. Für Klagen des Gästeführers, bzw. der **TT** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers, bzw. der **TT** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2022-2025

Vermittlerin der Gästeführungen ist:
Tourist-Information Traben-Trarbach
Rechtssträger: Stadt Traben-Trarbach
Am Bahnhof 5
56841 Traben-Trarbach
Tel.: 0 65 41 / 83 98-0
info@traben-trarbach.de